

Organisationale Hochschulautonomie in Bayern — die Verwendung der Experimentier- und Öffnungsklauseln des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006

eine Innenansicht von Stud. repr. em. Andreas C. Hofmann,
ehem. Mitglied der Erweiterten Hochschulleitung der Universität München

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur eigenverantwortlichen Steuerung von Hochschulen mit dem Ziel der Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Qualitätssicherung durch Rechtsverordnung von diesem Gesetz, insbesondere von den Bestimmungen der Art. 19 bis 34 und von Art. 52 und 53, abweichende Regelungen zu treffen.

1. Einführung

Eher unspektakuläre Formulierungen beenden das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG), indem sie in Artikel 106 Abs. 2 eine sogenannte Experimentierklausel einführen, die es den Hochschulen ermöglicht mit Zustimmung des zuständigen Staatsministeriums vor allem hinsichtlich ihrer Organisation und der Studierendenvertretungen vom BayHSchG abzuweichen. Wie weit aber geht die Wirkmächtigkeit dieser Klausel? Wie wurde sie bislang in Bayern von den Hochschulen und dem Ministerium eingesetzt? Wo liegen ihre Grenzen und wo ihre Potenziale? Der Artikel wird hierzu die entsprechenden Abweichungsverordnungen in den Blick nehmen, aufgrund derer die Hochschulen ihre Organisation anders regeln können, wobei der Schwerpunkt der Betrachtung auf der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) liegt. Grundsätzlich ist das Institut der Experimentierklausel nicht neu, denn bereits mit der Novelle des BayHSchG im Jahr 1998 wich die Technische Universität München (TUM) in ihrer Organisation weitgehend von den gesetzlichen Vorgaben ab. Ein wie vorgesehen für die Wahl der Mitglieder der Hochschulleitung und die Änderungen der Grundordnung zuständiger Erweiterter Senat existierte nicht. Seine Aufgaben wurden dem Verwaltungsrat übertragen, der sich aus dem akademischen Senat sowie dem nicht hochschulangehörigen Hochschulrat zusammensetzte (§ 12 TUMüOrgV). Es war diese Organisation, die schließlich die Novelle des BayHSchG aus dem Jahre 2007 mit der nach dem Vorbild des Verwaltungsrates der TUM verpflichtenden Einführung eines Hochschulrates maßgeblich beeinflusste. Darüber hinaus bietet das BayHSchG durch Öffnungsklauseln den Hochschulen einen variablen Handlungsspielraum.

2. Ludwig-Maximilians-Universität München

2.1 Die Verwendung der Experimentierklausel seit 2007

Die LMU machte bereits früh von der Experimentierklausel Gebrauch, indem sie die Zusammensetzung des Senates im Vergleich zu den Vorgaben des BayHSchG vergrößerte und auch eine Vertreterin der Universitätsfrauenbeauftragten stimmberechtigtes Mitglied ist (§ 4 LMUAbwV). Es ist dies der begrüßenswerte Versuch, das gesetzlich vorgegebene Weniger an Pluralismus auszugleichen. Zudem kommt die Grundordnung der LMU (LMUGrO) der Studierendenvertretung insofern entgegen, als zwei weitere Studierende als ständige Gäste an den Sitzungen des Senates teilnehmen — auch wenn hier eine beratende Mitgliedschaft wünschenswert gewesen wäre. Da der Hochschulrat anders als der Senat nicht vergrößert wurde, können nicht wie vorgeschrieben alle Senatoren automatisch Hochschulräte sein. Letztere werden daher von den Vertretern der jeweiligen Gruppen im Senat bestimmt. Hinsichtlich der Struktur der Hochschulleitung nimmt die LMU insofern eine Sonderrolle ein, als das Amt des Kanzlers nicht existiert. Es ist durch das des Vizepräsidenten für Personal- und Wirtschaftsverwaltung ersetzt worden, den nach dem gleichen Modus wie die anderen Vizepräsidenten der Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten wählt (§ 3 LMUAbwV). Dies ist neben einer Stärkung der Rechte des Präsidenten bei der Auswahl des Amtsinhabers auch das Ansinnen, das Amt aus der Tradition des Statthalters der Regierung zu lösen — auch wenn eine Einschränkung ministerieller Vorrechte nicht stattfindet. Ferner begründet die Ausgliederung des Amtes aus der starren Beamtenbesoldung (vormals BesGr B 5) in ein privatrechtliches Dienstverhältnis die Hoffnung, durch ein höheres Grundgehalt des vormaligen Kanzleramtes im Wettbewerb mit anderen Universitäten besser zu bestehen. Umfassend weicht die LMU vom BayHSchG ab, was die Organisation ihrer Studierendenvertretung betrifft. Hier wurde in den Beratungen der Jahre 2006/07 ein Studierendenrats-Modell gefunden, welches weitgehend dem bisher neben den offiziellen Strukturen praktizierten Münchner Parallelmodell nachempfunden ist. Als besonderer Erfolg ist hierbei zu verzeichnen, dass die Fachschaftsvertretungen nun erstmals nicht auf der Ebene der Fakultäten, sondern der Einzelfächer gebildet werden und bislang geübte komplizierte Wahlabsprachen nun entfallen. Auf Fakultätsebene wird nur noch ein aus Vertretern der einzelnen Fachschaftsvertretungen zusammengesetzter Fakultätskonvent gebildet, dessen vornehmlichste Aufgabe in der Wahl der studentischen Fakultätsrate besteht. Während das Staatsministerium eine indirekte Wahl der studentischen Senatoren durch den Münchner Konvent

der Fachschaften 2006/07 noch ablehnte, konnte 2009 mit Verweis auf den seit 2007 bestehenden Präzedenzfall an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg (§ 3 Abs. 2 FAUAbwV) in Verhandlungen mit der Hochschule die Wahl der studentischen Senatoren durch den Konvent der Fachschaften eingeführt werden.

2.2 Die Organisation der Departements als wissenschaftliche Einrichtungen

Darüber hinaus bietet das geltende Hochschulrecht durch Öffnungsklauseln einen flexiblen Handlungsspielraum für die körperschaftlichen Satzungen, der am Beispiel der LMU exemplarisch erläutert wird. Art. 19 Abs. 5 BayHSchG setzt mit der Mindestvoraussetzung für die Zusammensetzung von Departmentsleitungen einen Rahmen für die Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen, der erheblichen Spielraum in der Ausgestaltung lässt. An der LMU erlässt § 2 LMUGrO nur nähere Bestimmungen zu den Departmentsleitungen und verweist auf von der Hochschulleitung zu erlassende Ordnungen. Dies führte in den Jahren 2008/09 zu einer weitgehenden Homogenisierung der Organisationsstrukturen, da durch das Präsidium Musterordnungen erlassen worden waren, die den Departments einen Freiraum nur in der Auswahl vorgefertigter variabler Bestandteile ließen.¹ Hinsichtlich der Leitungskollegien der Departments sind sowohl die Mitgliedschaft aller Professoren, als auch nur eine Mitgliedschaft der ordentlichen Professoren (W3/C4) und eine gemeinsame Vertretung der außerordentlichen Professoren (W2/C3) möglich. Obwohl die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter für den stimmberechtigten Sitz in den Leitungskollegien der gesetzlichen Grundlage bedurfte (Artikel 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG), sind an der LMU auch ohne eine hochschulrechtliche Basis die Fakultätsfrauenbeauftragten in den Departmentsleitungen stimmberechtigt (§ 2 Satz 1 LMUGrO). Die Leitungskollegien sind ferner befugt, für die Dauer ihrer Amtszeit weitere Mitglieder des Departments zu Mitgliedern mit beratender Stimme zu bestellen (§ 4 Abs. 9 JurDepO). So erfreulich das auf den ersten Blick aus Sicht der ansonsten nicht vertretenen Gruppen der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiter scheint, stellte diese Regelung an Departments mit einer bislang progressiven Leitungsstruktur einen Rückschritt dar. Denn während deren Vertretung bislang teilweise sogar *expressis verbis* in den Departmentsordnungen festgeschrieben und somit konstitutiv war, sind diese Gruppen nun darauf angewiesen, dass ihre Mitgliedschaft in den Leitungskollegien zu Beginn einer jeden Amtszeit aufs neue verlängert wird. Dem Ansinnen der Studierendenvertretung nach einem studentischen Stimmrecht in den immer bedeutender werdenden Departmentsleitungen

folgte die LMU nicht. Eine durch die Studierenden vorgetragene Argumentation besagte, dass sowohl das BayHSchG als auch die LMUGrO einem studentischen Stimmrecht in Leitungskollegien trotz Fehlens einer ausdrücklichen Ermächtigung nicht entgegenstehen. Dieser Versuch, der postulierten Notwendigkeit einer Änderung der Abweichungsverordnung zu begegnen, stieß nicht auf fruchtbarem Boden. Unbeachtet bleibt desweiteren die Tatsache, dass die Juniorprofessoren departmentsrechtlich weder den Professoren noch den wissenschaftlichen Mitarbeitern angehören und somit über keine Vertretung in den Departmentsleitungen verfügen (§ 3 Abs. 1 ff. MathDepO).

2.3 Handlungsspielräume durch die Anwendung von Öffnungsklauseln

Ferner nutzte die LMU bei der Zusammensetzung der Erweiterten Hochschulleitung Handlungsspielräume. Denn während Artikel 24 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG die Hochschulleitung sowie die Dekane und die Universitätsfrauenbeauftragte als Mitglieder bestimmt, ermöglicht es Satz 2, dass die Grundordnung weitere Mitglieder vorsieht. Wegen dieser Öffnungsklausel verfügt die LMU als einzige Universität über eine Erweiterte Hochschulleitung, in welcher auch die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der sonstigen Mitarbeiter und der Studierenden vertreten sind. Eine entsprechende Zusammensetzung der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg kann nicht als Vergleich herangezogen werden, da diese dort auch die Aufgaben des Senats übernimmt (§ 4 UniAUGAbwV). Eine weitere Flexibilisierung brachte die Novelle des BayHSchG im Bereich des Ausschusswesens, da anders als früher die Grundordnung die Zusammensetzung, die Aufgabenbereiche und die Vorsitze Ständiger Kommissionen selbst regeln kann. So wurde beispielsweise im Jahre 2008 an der LMU der stellvertretende Vorsitz im Ausschuss für Lehre und Studium einem Vertreter der Studierenden übertragen. Eine in der Universitätslandschaft seltene Einrichtung stellt in seiner Eigenständigkeit der Untersuchungsausschuss dar, der eingerichtet wurde um Vorwürfe gegen wissenschaftliches Fehlverhalten zu überprüfen (§ 30 LMUGrO) — ein Aufgabenbereich, der an den meisten Universitäten in der Regel anderen Kommissionen übertragen wird. Auf Fakultätsebene macht die LMU von den Öffnungsklauseln regen Gebrauch (Artikel 27 ff. BayHSchG), wonach die Grundordnung eine hauptberufliche Tätigkeit von Dekanen (§ 34 Abs. 2 LMUGrO), die Errichtung von Fakultätsvorständen (§ 40 LMUGrO) sowie die Verdoppelung der Mitgliedervertreter in Fakultätsräten vorsehen kann (§ 38 Abs. 2 LMUGrO). Dass die Frauenbeauftragte in den Fakultätsräten stimmberechtigtes Mitglied ist

(Artikel 31 Abs. 1 BayHSchG) ist eine geübte Gepflogenheit. Eine Münchner Besonderheit ist es, dass bei einer verdoppelten Zahl der Gruppenvertreter auch die ständige Vertreterin der Frauenbeauftragten stimmberechtigtes Mitglied wird (§ 6 LMUAbwV), diese somit mit den anderen Gruppenvertretern gleichbehandelt werden. Aber auch ohne explizite Experimentier- oder Öffnungsklauseln besteht Raum zur eigenständigen Organisationsentwicklung an den Universitäten. An der LMU kann verdienten Lehrbeauftragten eine Universitätsdozentur ehrenhalber (Univ.DoZ. e.h.) verliehen werden (§ 6 f. LMUEhrO). Die Ausgestaltung der Verleihung dieses in der Hochschullandschaft länger nicht mehr gebräuchlichen Titels erinnert an die Entwicklung einer Privatdozentur ehrenhalber, da beispielsweise der Widerruf der Bestellung sich nahe an den Voraussetzungen des Widerrufs für Honorarprofessuren, außerplanmäßige Professuren und Privatdozenturen orientiert (§§ 27, 30 BayHSchPG).

3. Technische Universität München

Das BayHSchG wird wegen seiner weitgehenden Deckungsgleichheit mit der seit 1998 praktizierten Organisation der TUM und deren Präsidenten Wolfgang A. Herrmann oftmals despektierlich als *lex herrmann* bezeichnet. Das verkennt aber — ungeachtet einer kritischen Bewertung der damit verbundenen hochschulpolitischen Implikationen — die Innovationsleistung, die in dieser vom damaligen BayHSchG komplett abweichenden Struktur steckt. Nichtsdestotrotz verfolgt die TUM sowohl eine Weiterentwicklung ihrer Organisation, als auch ein Aufbauen auf bewährten Strukturen. Obwohl sich sie sich wie alle anderen Universitäten in Fakultäten gliedert, stellt ihre Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan (WZW) eine Besonderheit dar, die aus dem Zusammenschluss mehrerer ehemals eigenständiger Fakultäten entstand. Dem Rechnung tragend wurde eine Matrizierung in Ebenen von Studienfakultäten und Forschungsdepartments vorgenommen. Während die Studienfakultäten i.S.d. Artikel 33 BayHSchG unter Leitung des Studiendekans sowie des Studienfakultätsrates studienbezogene Aufgaben unterhalb der Fakultätsebene wahrnehmen (§ 15 TUMGrO), sind Forschungsdepartments die wissenschaftlichen Einrichtungen, denen die Lehrstühle und Professuren des WZW zur Wahrnehmung der Forschungs- und Verwaltungsaufgaben eindeutig zugeordnet sind (§ 7 Abs. 2 TUMAbwV). Besonders progressiv ist die TUM beim Besetzungsverfahren für die Studiendekanate, die sowohl aus dem Kreis der Hochschullehrer, als auch der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt werden können. Darüber hinaus wird die Vorschlagsliste von der zuständigen Fachschaftsvertretung

erstellt, die hierbei aber auf das Einvernehmen des Dekans angewiesen ist (§ 6 TUMAbwV). Eine weitere Besonderheit, die interessanterweise nicht durch eine Abweichungsverordnung sanktioniert werden musste, ist das Institut der Ehrenprofessuren, die an international anerkannte Wissenschaftler verliehen werden, um diese zu Mitgliedern des Professorenkollegiums zu machen (§ 18 TUMGrO). Sie sind nicht mit Honorarprofessuren zu verwechseln, die ausschließlich an ausgewiesene Experten außerhalb des Hochschulbetriebes vergeben werden können. Eine inzwischen von zahlreichen Universitäten nachgebildete Einrichtung ist die beratende Mitgliedschaft eines Vertreters der Doktoranden im Senat (§ 2 TUMAbwV). Aber auch in der Organisation der Studierendenvertretung beschreitet die TUM neue Wege, indem sie fakultätsübergreifende Fachschaftsvertretungen für bestimmte Studiengänge vorsieht (§ 9 Abs. 3 Satz 1 TUMAbwV). Ein wenn auch nur oberflächliches Schnäppchen schlägt die TUM der Bologna-Reform, wenn Studierende eines ingenieurwissenschaftlichen Masterstudienganges weiterhin den Titel eines Dipl.-Ing. führen dürfen (§ 3 Abs. 3 TUMAPSO).

4. Die weiteren staatlichen Universitäten in Bayern

An der FAU liegen organisatorische Besonderheiten v.a. darin begründet, dass die vormalige Evangelische Fakultät 2007 als Fachbereich Theologie in die Philosophische Fakultät integriert wurde. Während die Bezeichnung bereits eine Eigenständigkeit signalisiert, besitzt der Fachbereich Theologie in Prüfungs-, Promotions-, Habilitations- und Berufsangelegenheiten auch die Rechte einer evangelisch-theologischen Fakultät (§ 4 Abs. 3 ff. FAUAbwV). Darüber hinaus ist der Sprecher des Fachbereichs Theologie falls er nicht zugleich Dekan ist einer Prodekan der Philosophischen Fakultät und nimmt als solcher mit beratender Stimme an den Sitzungen der Erweiterten Hochschulleitung teil (§ 6 FAUGrO). Diese Betonung der Eigenständigkeit wissenschaftlicher Einrichtungen gibt es auch in der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, indem die Departments für Rechts- und für Wirtschaftswissenschaften auch die Bezeichnung Fachbereich führen dürfen (§ 18 FAUGrO).

Viele Universitäten wie Augsburg, Bamberg und Passau verwenden in bewusster Abgrenzung zu den zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften erkorenen Fachhochschulen für ihre Gremien die vom BayHSchG abweichenden Bezeichnungen Universitätsleitung, Erweiterte Universitätsleitung und Universitätsrat anstatt Hochschulleitung, Erweiterte Hochschulleitung und Hochschulrat (§ 2 UniAUGAbwV, §§ 3, 20, 23 UniBAMGrO, §§ 6 ff. UniPAGrO). An

der Universität Augsburg werden die Aufgaben des dort nicht gebildeten Senats von einer Erweiterten Universitätsleitung wahrgenommen (§ 2 UniAUGAbwV), während letztere an der Universität Bayreuth hingegen überhaupt nicht errichtet worden ist (§ 2 UniBAYAbwV). Vom BayHSchG weicht die Universität Bayreuth in einem weiteren essentiellen Punkt ab, indem die Beschlussfassung über Änderungen zur Grundordnung nicht dem Hochschulrat, sondern dem Senat zugewiesen ist (§ 7 Abs. 1 UniBAYAbwV).

6. Die Hochschule für Politik München (HfP) — ein hochschulrechtliches Kuriosum gerät an die Grenzen organisationaler Hochschulautonomie

Im Jahre 1950 noch auf Anregung der US-Militärregierung als Hochschule für Politische Wissenschaften gegründet, sollte die HfP der ‚Erziehung zur Demokratie‘ dienen. Durch das Gesetz über die Hochschule für Politik München (HfPG) vom 27. Oktober 1970 erhielt sie den Status einer institutionell selbstständigen Einrichtung an der Universität München und wurde 1981 zu einer Körperschaft öffentlichen Rechts erhoben. Die Besonderheit besteht darin, dass bislang das an der Hochschule für Politik absolvierte Studium mit dem von der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität vergebenen Grad eines Dipl. sc. pol. Univ. abgeschlossen wird. Seit 2007 besteht darüber hinaus die Möglichkeit, für eine an der Hochschule für Politik erbrachte Promotion von der Universität den Grad eines Dr. sc. pol. zu erhalten. Die HfP besitzt kein eigenes Graduierungs- oder Promotionsrecht, sondern vergibt in einem gemeinsamen Prüfungsverfahren akademische Grade der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität München.

Dieses Gefüge ist in den vergangenen Jahren ins Wanken geraten. Da die HfP nicht unter das BayHSchG fällt, sondern aufgrund eines eigenen Gesetzes errichtet ist, überstand sie diverse Novellen des BayHSchG unverändert. Dies schlug sich sowohl in einer dem Geist des geltenden BayHSchG widersprechenden Organisation nieder, als auch am starren Festhalten an einem Diplomstudiengang in Politikwissenschaft, der den Anforderungen des Bologna-Prozesses nicht gerecht wird. Dies führte Ende 2013 zu einer Veränderung des HfPG durch die Institution eines Reformbeirates und Reformrektors zur Steuerung der politisch gewollten Neuerungen sowie zur Errichtung eines Hochschulbeirates, dem die Aufgaben eines Hochschulrates obliegen (Artikel 6, 10a HfPG). Ungeachtet einer Bewertung der hochschulpolitischen und wissenschaftlichen Aufstellung der HfP in den letzten Jahren zeigt dies klar die Grenzen organisationaler Hochschulautonomie in Bayern auf.

7. Ausblick — der Aufstieg der Fachhochschulen

Bei den Fachhochschulen sind Änderungen aufgrund der Experimentierklausel so minimal, dass nur eine Abweichungsverordnung für alle Fachhochschulen erlassen wurde. Einzig in München und Nürnberg gibt es überhaupt nennenswerte Abweichungen. Eine besondere Flexibilität genießen an der Fachhochschule München die Fakultäten, die aufgrund entsprechender Öffnungsklauseln im BayHSchG und der progressiven Grundordnung organisationsrechtliche Angelegenheiten wie Amtszeit und Wahlmodus der Dekane, Größe der Fakultätsräte oder Anzahl der Pro- und Studiendekane im Einvernehmen mit dem Hochschulrat selbst regeln können (§ 28 FHMGro). Die weitreichendste Öffnungsklausel im Bereich der Fachhochschulen ist die Befugnis, qua Grundordnung die Bezeichnung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften zu führen (Artikel 1 Satz 2 BayHSchG). Darüber hinaus können sie mit Zustimmung des Staatsministeriums „eine andere profiladäquate Bezeichnung, insbesondere die Bezeichnung ‚Technische Hochschule‘“ innehaben, wenn die Fachhochschule nach Fächerspektrum, Leistungsfähigkeit, internationaler Bedeutung und Kooperation mit Wissenschaft und Wirtschaft dieser Bezeichnung entspricht (Artikel 1 Satz 3 BayHSchG). Die nunmehr Technischen Hochschulen Nürnberg, Ingolstadt, Regensburg, Deggendorf und Amberg-Weiden haben diese Titulatur in einem vom Staatsministerium ausgeschriebenem Wettbewerb bereits erhalten (BayStMWFK, PM v. 19. März 2013). So erfreulich der sicherlich verdiente Erfolg für die jeweiligen Fachhochschulen ist, stellt diese Entwicklung einen weiteren Schritt in Richtung einer Egalisierung von Universitäten und Fachhochschulen dar. Denn bis 1970 hatte beispielsweise die heutige TUM noch den Titel einer Technischen Hochschule München. Dieser Trend täuscht auch darüber hinweg, dass kleine Anstalten im tertiären Bildungswesen wie die kirchliche Hochschule für Philosophie in München oder die mit der LMU verbundene Münchner Hochschule für Politik die Bezeichnung Hochschule führen, obwohl sie universitäre Studiengänge anbieten.

8. Zusammenfassung

Das BayHSchG ist eine sehr experimentierfreudige hochschulrechtliche Norm — ist es doch selbst nach dem Vorbild eines jahrelang an der TUM praktizierten Experimentes entstanden. Die genaue Betrachtung der abweichenden Organisationsformen an den einzelnen Universitäten zeigte auf, dass die bayerische Ministerialbürokratie nicht nur verfahrenstechnische Abweichungen gewähren ließ, sondern auch Änderungen an der grundlegenden Organisa-

tionsstruktur genehmigte. Die Abschaffung des Senats in Augsburg oder der Erweiterten Hochschulleitung in Bayreuth zeigen dies deutlich. Aber auch die Ersetzung des Münchner Kanzleramtes durch einen Vizepräsidenten für Personal- und Wirtschaftsverwaltung ist ein deutlicher Bruch mit den Vorschriften des BayHSchG. Die Grenzen der Experimentierfreudigkeit waren sicher immer dann erreicht, wenn es an den Geist des BayHSchG ging — und hier erscheint der Hochschulrat als ein zentrales Axiom. Denn an keiner Universität und schon gar nicht an einer Fachhochschule wurden die Befugnisse der Hochschulräte nachhaltig beschnitten; und an der Hochschule für Politik, deren hochschulrechtlicher Autonomiestatus jahrelang in Vergessenheit geraten war, wird ein Hochschulrat unter leicht wiedererkennbarem Namen gerade eingerichtet. Sehr flexibel erwiesen sich insbesondere an der LMU die Abweichungsverordnungen für die Studierendenvertretung, deren Aufstellung vom Vorbild des BayHSchG komplett abweicht. Während zahlreiche Öffnungsklauseln im BayHSchG insbesondere in Verfahrensfragen den Universitäten einen großen Spielraum geben, stellen sie für Fachhochschulen einen zentralen Punkt ihrer Weiterentwicklung dar. Denn mit der Ermächtigung zur autonomen Umbenennung in Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Ernennung von vier bayerischen Fachhochschulen zu Technischen Hochschulen (die Ostbayerischen Technischen Hochschulen Regensburg und Amberg-Weiden sind ein Kooperationsverbund) ist eine enorme Aufwertung verbunden. Eine Abweichung vom Geist des BayHSchG trat aus politischen Gründen im Jahre 2009 ein, als den Präsidenten der Universitäten sowie Kunst- und Fachhochschulen das Ruferteilungsrecht übertragen wurde.

A. Rechtsquellen

Übersicht über die Rechtsvorschriften [einschließlich der Grundordnungen] der staatlichen Hochschulen in Bayern beim Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, www.stmwfk.bayern.de/ministerium/recht/rechtsvorschriften-staatlicher-hochschulen

Verwaltungsvorschriften aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Gliederungs-Nr. 22, hier Bereich WFK), [www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?nav=ffn&node=%400210%4021+Allgemeine+Verwaltung\[%23\]&st=vv](http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?nav=ffn&node=%400210%4021+Allgemeine+Verwaltung[%23]&st=vv)

B. Weiterführende Literatur

HOFMANN, Andreas C.: Die LMU München erhält ein neues Gewand. Ein Überblick über die hochschulrechtlichen Neuerungen der Jahre 2006/2007, in: *Forum. Die Zeitschrift der StipendiatInnen der Friedrich-Ebert Stiftung* Nr. 1/2008, S. 83, ursprgl. zweitpubl. in: www.fachschaft.geschichte.uni-muenchen.de (perma.cc/WC3N-G7UQ)

HOFMANN, Andreas C.: Direkte oder indirekte Wahlen — was ist der Königsweg demokratischer Kultur? Das Beispiel der Senatorenwahl an der LMU München, in: *Nomen Nominandum. Studentisches Magazin des Historischen Seminars* Ausg. 6 (WS 2010/11), <http://einblicke.andreashofmann.eu/2010/10/695>

HOFMANN, Andreas C.: »Habemus Conventum«. Zum neuen Modell der Studierendenvertretung an der LMU München, in: *Nomen Nominandum. Studentisches Magazin des Historischen Seminars* Ausg. 1 (SS 2008), S. 36-39, ursprgl. zweitpubl. in: <http://www.fachschaft.geschichte.uni-muenchen.de> (perma.cc/XSU7-5V6H)

HOFMANN, Andreas C.: Warum die LMU München (keine) 20 Fakultäten hat. Zur Ausdifferenzierung des Wissens an der Ludovico-Maximiliana im Spiegel der Geschichte ihrer Fakultäten, in: *aventinus bavarica* Nr. 15 [29.05.2010], http://www.aventinus-online.de/no_cache/persistent/artikel/7838

HOFMANN, Andreas C.: Zwischen Ökonomisierung und Profilbildung. Deutsche Hochschulen im Umbruch, in: *Neue Gesellschaft. Frankfurter Hefte* (Dez. 2009), S. 58-60, im 1. Abschn. stark. abweich. Vorabdr. u.d.T.: Hochschule und Studium im Wandel, ursprgl. publ. in: <http://www.stuve.uni-muenchen.de> (perma.cc/5CS9-LT5Q)

C. Abkürzungen

AbwV, Abweichungsverordnung (jeweils mit betreffender Universität vorangestellt) i.d.j.g.F.

BayHSchG, Bayerisches Hochschulgesetz i.d.F. v. 7.5.2013

BayHSchPG, Bayerisches Hochschulpersonalgesetz i.d.F. v. 9.7.2012

DepO, Departmentsordnung an der LMU (jeweils mit Name der Einrichtung vorangestellt)

GrO, Grundordnung (jeweils mit betreffender Universität vorangestellt) i.d.j.g.F.

LMUEhrO, Ehrungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München i.d.F. v. 15.9.2009

StMWFK, Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

TUMAPSO, Allgemeine Prüfungs- u. Studienordnung der Technischen Universität München i.d.F. v. 29.10.2012

TUMüOrgV, Organisationsverordnung der Technischen Universität München i.d.F. v. 18.11.1998²

¹ Exemplarisch vgl. die Departmentsordnungen des Juristischen Seminars der LMU München unter www.jura.uni-muenchen.de/fakultaet/jur-seminar/formulare/semo-2009.pdf sowie des Instituts f. Mathematik der LMU München unter www.mathematik.uni-muenchen.de/ueber_uns/leitungskollegium/departmentordnung.pdf.

² GVBl Bayern 1998, 24, S. 241 ff.